

Gelsenkirchener Stadtbibliothek

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek in der ab 01.01.2002 geltenden Fassung

1. Öffentliche Einrichtung

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Sie verleiht Medien zum Zwecke der Ausbildung, der Fort- und Weiterbildung sowie der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung.

Ihre Benutzung ist jedem/jeder Bürger/in im Rahmen dieser Satzung gestattet. Für die Benutzung kann der/die Leiter/in der Stadtbibliothek besondere Bestimmungen treffen.

2. Bibliotheksausweis

2.1 Jeder/Jede Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage seines/ihrer gültigen Personalausweises an. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist dazu die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter haften mit ihrer Unterschrift vorrangig nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften (zugleich in Vollmacht des Anderen).

2.2 Nach der Anmeldung erhält der/die Benutzer/in einen Bibliotheksausweis, der vom Ausstellungstag an für die Dauer eines Jahres, zum Entleihen von Medien berechtigt.

Der Bibliotheksausweis kann auf Antrag jeweils für die Dauer eines Jahres verlängert werden.

Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek.

Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbibliothek sofort zu melden. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung ist der Stadtbibliothek unter Vorlage eines gültigen Personalausweises unverzüglich mitzuteilen.

Für die Ausstellung des Bibliotheksausweises oder eines Ersatzausweises ist nach Nr. 6.2 dieser Satzung eine Gebühr zu zahlen.

Für das einmalige Entleihen von Medien wird nach Anmeldung ein Tagesbibliotheksausweis ausgestellt.

2.3 Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

3. Benutzung

3.1 Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können bis zu insgesamt 50 Medieneinheiten entliehen werden. Die Anzahl der zur Ausleihe vorgesehenen Medien kann durch die Stadtbibliothek begrenzt werden.

3.2 Die gebührenfreie Ausleihzeit beträgt bei:

Büchern (außer Comics) und Sprachlehr/lern-Programmen 4 Wochen

Comics, Spielen, Software auf CD-ROM,
AV-Medien (außer Spielfilm-Videos)
und Zeitschriftenjahrgängen

2 Wochen

Die Beschränkung der gebührenfreien Ausleihe für Mediengruppen oder einzelne Medien bleibt der Bibliotheksleitung vorbehalten.

Die Ausleihfrist audiovisueller Geräte beträgt 3 Tage, soweit nicht ausdrücklich eine andere Frist vereinbart ist.

Die Ausgabe audiovisueller Geräte an Jugendgruppen, Vereine, Parteien und vergleichbare Gruppen erfolgt nur gegen Vorlage eines Berechnungsnachweises.

Die überlassenen Geräte dürfen nur von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz eines gültigen Bedienungsnachweises sind, benutzt werden.

- 3.3 Die Benutzungsfrist beginnt mit dem Tage der Ausleihe. Spätestens mit Ablauf der Benutzungsfrist sind Medien und Geräte ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Endet die Ausleihfrist an einem Tag, an dem die Bibliothek geschlossen ist, so ist letzter Tag der Ausleihfrist der nächste Tag, an dem die Bibliothek geöffnet ist.
Die Rückgabe wird auf Verlangen quittiert. Ist der/die Benutzer/in nicht im Besitz einer Quittung, hat er/sie im Streitfall die Rückgabe zu beweisen.
- 3.4 Werden Medien und Geräte bis zum angegebenen Termin nicht unaufgefordert zurückgegeben oder verlängert, wird für jede Medieneinheit die in Nr. 6.2 dieser Satzung festgesetzte Versäumnisgebühr fällig.
- 3.5 Ist die Leihfrist überschritten, wird der/die Benutzer/in gemahnt. Werden die Medien trotz der Mahnung nicht zurückgegeben, ist die Stadt berechtigt, von dem/von der Benutzer/in Medienersatzkosten zu verlangen.
Bei Minderjährigen werden die Mahnungen sowie der Anspruch auf Geldersatz an eine/n gesetzliche/n Vertreter/in gerichtet. Solange ein/eine Benutzer/in mit der Rückgabe der Medien und Zahlung der Versäumnisgebühren in Verzug ist, ist die Entleihung weiterer Medien nicht möglich.
- 3.6 Die Benutzungsfrist kann auf Antrag, soweit eine Vormerkung nicht vorliegt, höchstens zweimal verlängert werden. Der Antrag auf Fristverlängerung ist mündlich oder schriftlich vor Ablauf der Fälligkeit zu stellen, da sonst Versäumnisgebühren anfallen. Bei Fristverlängerungen sind die Verbuchungsnummern der entsprechenden Medien und die Nummer des Bibliotheksweises anzugeben. Fernmündliche Fristverlängerungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen entgegengenommen.
Die neue Leihfrist beginnt am Tage der Verlängerung. Sie bestimmt sich aus Nr. 3.2 dieser Satzung.
Bei schriftlichen Fristverlängerungen gilt das Datum des Poststempels des Antrages.
Im übrigen gilt Nr. 3.3 dieser Satzung.
Für den rechtzeitigen Eingang des Verlängerungsantrages trägt der/die Benutzer/in die Beweispflicht. Die Benutzungsfrist von Medien, für die bereits Versäumnisgebühren zu zahlen sind, kann nicht verlängert werden.
- 3.7 Bei Widersprüchen ist die Rückgabequittung vorzulegen.
- 3.8 Medien können vorgemerkt werden.
Die Gebühr hierfür ergibt sich aus Nr. 6.4 dieser Satzung.

4. Fernleihverkehr

Soweit Bücher, Zeitschriften und Kopien im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhanden sind, wird sich diese bemühen, die Medien über den Deutschen Leihverkehr zu beschaffen. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Nr. 6.3 dieser Satzung.

5. Behandlung der ausgeliehenen Medien

- 5.1 Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, Gegenstände und Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Veränderung und Beschädigung zu bewahren. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- 5.2 Verlust und Beschädigung sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- 5.3 Für Beschädigung oder Verlust ist der/die Benutzer/in bzw. sein/ihr gesetzliche/r Vertreter/in schadenersatzpflichtig.
Die Wiederbeschaffung des durch den/die Benutzer/in zu ersetzenden Mediums hat Vorrang vor der Kostenerstattung. Die Haftung tritt auch ohne Verschulden ein, wenn die Leihfrist überschritten ist.
- 5.4 Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haften der/die eingetragene Benutzer/in bzw. die gesetzlichen Vertreter, wenn der Verlust des Ausweises nicht unverzüglich angezeigt wird.
- 5.5 Die Ausleihe der Medien richtet sich nach den Bestimmungen des Urheberrechts und des Jugendschutzgesetzes. Der/Die Benutzer/in, bei Minderjährigen auch der/die gesetzliche/n Vertreter/in, stellen die Stadt von Forderungen aus dem Urheberrecht Dritter frei.

6. Gebühren

- 6.1 Zum teilweisen Ausgleich der durch den Betrieb der Stadtbibliothek entstehenden Kosten werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich wie folgt:

1. Für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises (Nr. 2.2)

Erwachsene	16,00 €
Jugendliche*	8,00 €
Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	2,50 €

2. Für die Verlängerung der Geltungsdauer eines Bibliotheksausweises (Nr. 2.2)

Erwachsene	16,00 €
Jugendliche*	8,00 €
Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	2,50 €

3. Gebühr für einen Tagesbibliotheksausweis

Erwachsene	3,00 €
Jugendliche*	1,50 €
Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	0,25 €

Für die Ausstellung bei Verlust von Bibliotheksausweisen werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

Erster Ersatzausweis	
Erwachsene	6,00 €
Jugendliche*	3,00 €
Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	1,00 €

Zweiter Ersatzausweis	
Erwachsene	12,00 €
Jugendliche*	5,50 €
Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	1,50 €

*Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, Schüler/Schülerinnen, Studenten/Studentinnen, Auszubildende, Inhaber/Inhaberinnen von GE-Pässen sowie Wehr- und Ersatzdienstleistende.

Die Inanspruchnahme des Angebotes der "Sozialen Bibliotheksarbeit" ist gebührenfrei.

- 6.2 Die Versäumnisgebühr für jede Medieneinheit beträgt je angefangene Woche ab Fälligkeitsdatum bis zur 5. Woche 1,00 €
Ab 6. Woche nach Fälligkeitsdatum beträgt die Versäumnisgebühr je Medieneinheit 11,00 €
- 6.3 Die Gebühr für den Fernleihverkehr beträgt je Medieneinheit 2,00 €
Anfallende Gebühren der entleihenden Bibliothek müssen vom Benutzer/von der Benutzerin bezahlt werden.
- 6.4 Die Gebühr für Vormerkungen beträgt je Medieneinheit 1,00 €
- 6.5 Ton- und Videokassetten sind vor der Rückgabe zurückzuspulen!
Die Gebühr für nicht zurückgespulte Videokassetten beträgt 1,00 €

7. Zwangsmaßnahmen

Die zwangsweise Durchsetzung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und den dazu erlassenen Bestimmungen.

- 7.2 Gebührenschuldner/innen sind die Benutzer/innen, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter/innen.
- 7.3 Die Aufrechnung gegenüber Gebührenforderungen ist unzulässig.

8. Ausschluss von der Benutzung

- 8.1 Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.
- 8.2 Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, können von der weiteren Benutzung der Stadtbibliothek dauernd oder zeitweise ausgeschlossen werden; der Bibliotheksausweis kann gesperrt und eingezogen werden.

9. Hausordnung

- 9.1 Dem Personal der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu.
Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

- 9.2 Jeder/Jede Benutzer/in hat sich ruhig zu verhalten.
Rauchen, Trinken und Essen sowie störendes Verhalten sind in der Bibliothek nicht gestattet.
Besuchern/Besucherinnen mit Tieren kann der Zutritt zu der Stadtbibliothek verwehrt werden.
- 9.3 Taschen dürfen nicht mit in die Ausleih- und Leseräume genommen werden. Die Stadt haftet nur für ordnungsgemäß in Verwahrung gegebene Gegenstände. Eine Haftung wird ausgeschlossen für mitgebrachte Wertgegenstände, Geldbeträge oder besonders wertvolle Bekleidungsstücke wie Pelze und dergleichen.

10. Haftung der Stadt

- 10.1 Die Haftung der Stadt für ihre Bediensteten ist im Rahmen der Benutzung nach dieser Benutzungs- und Gebührensatzung einschließlich der Benutzung der Auf- und Zugänge im Hause der Bibliotheken auf die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

11. Inkrafttreten

- 11.1 Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek außer Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.